

1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung zur KV-übergreifenden Bereini-
gung der morbiditätsbedingten
Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V
aufgrund der Verträge zur Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung gemäß
§ 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen

zwischen

der

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-
Landesvertretung Berlin / Brandenburg

und

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Aufgrund von neuen Beschlüssen des Bewertungsausschusses wird die Vereinbarung zur KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der Verträge zur Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen vom 16.03.2011 inklusiver aller jeweils aktuellen Nachträge nach § 1 Satz 2 mit Wirkung zum 01.01.2012 wie folgt geändert:

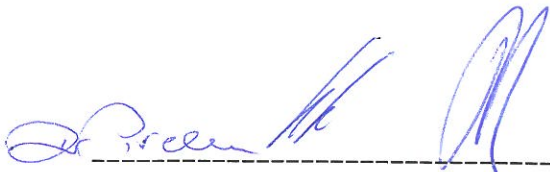
1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Vertrag regelt die KV-übergreifende Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in der 238. Sitzung in der Fassung der 266. Sitzung und in der 246. Sitzung geändert in der 266. Sitzung des Bewertungsausschusses vom 14.12.2011 aufgrund der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V in den KV-Bereichen Bayern und Baden-Württemberg.“

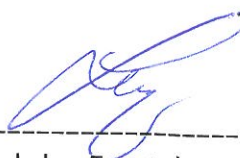
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 238. Sitzung in der Fassung nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses der 266. Sitzung (im Folgenden Bereinigungsbeschluss) und der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 246. Sitzung in der Fassung nach der 266. Sitzung vom 14.12.2011 zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bei Beitritt eines Versicherten zu einem Selektivvertrag (im Folgenden Datenbeschluss) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.“

Berlin 27.03.2012



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Leiterin der vdek-Landesvertretung
Berlin / Brandenburg